

Verordnung über den Schutz der Pilze *

Vom 4. Januar 1983 (Stand 7. Mai 2006)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz,¹⁾

beschliesst:

Art. 1 *

¹ Eine Person darf pro Tag nicht mehr als 2 kg Pilze sammeln.

² Das Pilzsammeln ist vom 1. bis und mit dem 10. Tag jeden Monats verboten.

Art. 2

¹ Das Sammeln von Pilzen durch organisierte Veranstaltungen ist verboten. Exkursionen von Pilzvereinen und Schulklassen fallen nicht unter dieses Verbot, sofern die gesammelten Pilze lediglich zu Ausbildungszwecken dienen.

Art. 3 *

¹ Die Gemeinden können über den Schutz der Pilze weitergehende Vorschriften erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Departements Bau und Umwelt.

Art. 4

¹ Die Gemeinderäte, Polizeiorgane, Forstorgane und Wildhüter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Pilze zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.

Art. 5

¹ Bei Widerhandlungen gegen diese Vorschriften gelten die Strafbestimmungen des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

² Die nach Artikel 4 zuständigen Organe können, unabhängig von der Bestrafung, den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Art. 6 *

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1983 in Kraft.

¹⁾ GS IV G/1/1

IV 6/3/3

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
20.01.1997	01.01.1998	Art. 1	totalrevidiert	SBE VI/5 374
21.03.2006	07.05.2006	Erlasstitel	geändert	SBE IX/7 355
21.03.2006	07.05.2006	Art. 3	totalrevidiert	SBE IX/7 355
21.03.2006	07.05.2006	Art. 6	totalrevidiert	SBE IX/7 355

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erfasstitel	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 355
Art. 1	20.01.1997	01.01.1998	totalrevidiert	SBE VI/5 374
Art. 3	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 355
Art. 6	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 355